

**MÜNCHENSTIFT GmbH**

- Neuer Name aufgrund der Trennung zwischen der rechtsverbindlichen Firmierung und einer marketingrelevanten Wort-Bild-Marke
- Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04052

**Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neuer Name für die städtische Gesellschaft</li><li>• Trennung zwischen der rechtsverbindlichen Firmierung und einer marketingrelevanten Wort-Bild-Marke der MÜNCHENSTIFT GmbH</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Darstellung und Begründung der Änderung</li><li>• Änderung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neuer Name sowie Trennung zwischen der rechtsverbindlichen Firmierung und einer marketingrelevanten Wort-Bild-Marke für die MÜNCHENSTIFT GmbH</li><li>• Änderung der Satzung</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufsichtsrat, Satzung, Gesellschaftsvertrag, MÜNCHENSTIFT GmbH</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **MÜNCHENSTIFT GmbH**

- Neuer Name aufgrund der Trennung zwischen der rechtsverbindlichen Firmierung und einer marketingrelevanten Wort-Bild-Marke
- Anpassung der Satzung (Gesellschaftsvertrag)

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04052**

**Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Im Rahmen der letzten Wirtschaftsprüfung wurde eine Trennung zwischen der rechtsverbindlichen Firmierung (= Bezeichnung eines Unternehmens) und einer marketingrelevanten Wort-Bild-Marke (Logo und Claim = Werbeslogan) angeregt.

Die MÜNCHENSTIFT GmbH nimmt diese Anregung gerne auf.

Durch diese Trennung erreicht die städtische Gesellschaft, dass die rechtsverbindliche Firmierung einprägsamer ist und dauerhaft ohne Anpassungen bestehen bleiben kann. Die Wort-Bild-Marke kann dann zu Marketingzwecken problemlos verwendet und geändert werden. So kann sie jederzeit den aktuellen Marktgegebenheiten angepasst werden.

Der Aufsichtsrat stimmte dieser Trennung in der Sitzung am 20.07.2021 zu.

Da sich damit die offizielle, in der Satzung dieser städtischen Gesellschaft benannte Firma (= der Name des Unternehmens, unter dem die Geschäfte betrieben werden) ändert, ist eine Satzungsanpassung und damit Beschlussfassung des Stadtrates erforderlich.

#### **1. Gestaltung der aktuell rechtsverbindlichen Firmierung**

§ 1 Abs. 1 der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH lautet bisher: Die Gesellschaft führt die Firma „ MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der Stadt “.

Diese derzeit gültige Firmierung erscheint derzeit auf allen Dokumenten, die rechtsverbindlich sein können, beispielsweise auf dem Briefpapier.



## 2. Änderung der rechtsverbindlichen Firmierung

Die künftige Firmierung soll wie folgt lauten: „MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt München“ und würde wie folgt z. B. auf dem Briefpapier erscheinen.



## 3. Nutzung der Wort-Bild-Marke (Logo und Claim) in der Werbung

In werblichen Zusammenhängen wird das Logo aktuell mit einem Claim (Werbeslogan) zu einer Wort-Bild-Marke zusammengeführt: „MÜNCHENSTIFT Zugewandte Pflege und Wohnen im Alter in unserer Stadt“.



#### **4. Änderung von § 1 Abs. 1 der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH**

##### **4.1 Bisherige Fassung**

Die Gesellschaft führt die Firma „MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Landeshauptstadt, wohnen und pflegen in der Stadt“.

##### **4.2 Künftige Fassung**

Die Gesellschaft führt die Firma „MÜNCHENSTIFT GmbH Gemeinnützige Gesellschaft der Stadt München“.

Die Änderung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) wird gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) mit notarieller Beurkundung und anschließendem Eintrag in das Handelsregister wirksam.

##### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

##### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, D-I-ZV abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Köning, der Stadtkämmerei, dem Direktorium D-I-ZV, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Beauftragten des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich, dem Seniorenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die rechtsverbindliche Firmierung wird von der Wort-Bild-Marke getrennt und neu formuliert.
2. Die Änderung des § 1 Abs. 1 der Satzung der MÜNCHENSTIFT GmbH wird in der in Punkt 4.2 vorgelegten Form genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Direktorium – D-I-ZV**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich**

**An den Seniorenbeirat**

**An das Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit**

z.K.

Am

I.A.